



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o/s., den 20. November. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. - für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachdem die Rinderpest in dem benachbarten Auslande nunmehr erloschen ist, wird die zur Verhütung einer Einschleppung jener Seuche nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 durch das Amtsblatt unterm 9. November 1857 angeordnete Maßregel, wonach längs der unseren Verwaltungsbezirk berührenden österreichischen Landesgrenze jedes über die diesseitige Landesgrenze eingebrachte Stück Hornvieh, gleichviel, ob dasselbe der sogenannten Landrace, oder der podolischen (Steppen-) Race angehört, der 21tägigen Quarantaine unterworfen werden mußte, hierdurch aufgehoben. Demnach kommen fortan nur die Vorschriften des § 1 der allegirten Verordnung zur Anwendung, nach welchen an der Grenze nur noch das podolische oder Steppenvieh der 21tägigen Quarantaine unterworfen bleibt, das Landvieh dagegen ohne Quarantaine über die diesseitige Landesgrenze eingelassen werden darf.

Dppeln, den 8. November 1858. Königliche Regierung.

Nr. 15. Betr. die Volkszählung am 3. Dezember d. J.

Nachdem der dreijährige Turnus abgelaufen, findet für das Jahr 1858 abermals eine genaue Volkszählung statt, wie solche in den Vorjahren und zuletzt im Jahre 1855 ausgeführt worden ist. Indem ich daher auf die im Kreisblatt pro 1849 Stück 47 bekannt gemachte desfallsige Instruktion verweise, bringe ich Nachstehendes zur genauesten Beachtung in Erinnerung:

1) Die Zählung der Einwohner findet überall Freitag, den 3. Dezember d. J. durch die Magistrate und Ortsgerichte statt und muß an demselben Tage, jedenfalls aber am nächstfolgenden Tage beendet werden.

2) Die Aufnahme der Personenzahl erfolgt von Haus zu Haus und sind die Namen und persönlichen Verhältnisse der Einwohner in die nach dem unten stehenden Schema anzufertigenden Urliste, zu welcher die erforderlichen Druckformulare den Ortsbehörden durch die Post sofort zugehen werden, einzutragen.

3) Die zu dem aktiven Militärstande gehörigen Personen und die ihnen angehörigen Dienstleute sind nicht zu zählen, dagegen werden die auf längere oder unbestimmte Zeit in die Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereichten Personen in die Urliste aufgenommen.

4) Soweit nicht durch die nachfolgende Bestimmung eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brode stehenden Dienstboten; alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülften, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt zc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt

sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte mit in Ansatz gebracht.

5) Da zu den Urlisten keine Titelbogen gedruckt sind, so wird den Einlegebogen ein starker Bogen reines Papier umgelegt, dieser mit den Einlegebogen zusammengeheftet und zwar so, daß beide Enden der Heftschnur (wozu starker Zwirn zu nehmen ist) auf der Außenseite des Titelblattes mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde festgesiegelt werden. Der Titel ist wie folgt auf das Titelblatt zu schreiben:

L i s t e

der sämtlichen Civil-Einwohner zu N. N. Kreis Neustadt S/S.

Aufgenommen von Nr. 1 bis am 3. Dezember 1858 von dem (Magistrat) Ortsgericht zu N. (welcher) welches die Richtigkeit verbürgt.

N. N., den 3. Dezember 1858. (Siegel.) (Der Magistrat.) Das Ortsgericht.

(Die Enden der Heftschnur werden hier mit eingesiegelt.)

Für die Richtigkeit dieser Urliste haftet

N. N., den ten Dezember 1858.

Die Orts-Polizei-Behörde.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

6) Hinsichtlich der Benutzung des untenstehenden Musters bemerke ich noch: In die Rubrik 1 ist die laufende Nummer aufzunehmen, welche durch die ganze Liste ohne Unterbrechung fortgeführt wird, so daß jede Person eine laufende Nr. erhält und die Zahl der Nummern mit der Summe der Bevölkerung am Schlusse überein stimmt. In die Rubrik 2 kommt die Hausnummer zu stehen, auch sind in derselben die Namen der zu einem Hauptgute gehörigen Vorwerke und Etablissements etc. anzugeben. Die Nummerfolge der Häuser ist inne zu halten. In die Rubrik 3 sind sämtliche Bewohner eines und desselben Hauses mit einer besonderen fortlaufenden Nummer zu versehen, so daß also für jedes Haus, aber nicht für jede Familie, eine besondere Nummerfolge beginnt. Das Alter in Spalte 5 ist genauer, als dies früher geschehen, einzutragen. Die Zahl der in jedem Hause befindlichen Bewohner wird in Colonne 7 summarisch eingetragen. Die Spalte 8 darf nicht offen gelassen werden, sondern es ist in dieselbe der Tag der Ausnahme der Liste zu vermerken. Letztere wird am Ende jeder Seite, wie in dem Muster geschehen, aufsummiert und die Zahlen werden auf die nächstfolgende Seite übertragen, so daß am Schlusse der Liste keine besondere Recapitulation zu machen, sondern die Zahl der Einwohner eines Ortes auf der letzten Seite zu ersehen ist.

Zur Erleichterung der calculatorischen Prüfung dürfen nur 20 Personen auf jeder Seite der Liste nachgewiesen werden.

7) Dort, wo zu den Dominien noch besondere Vorwerke oder sonstige Etablissements gehören, sind diese bei der Volkszählung nicht etwa außer Acht zu lassen, was auch bei den von den Gemeinden abge sondert liegenden Gemeinde-Antheilen zu beachten ist.

8) Den 5. Dezember spätestens ist die Liste, einfach, der Ortspolizeibehörde, welche die Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen hat, vorzulegen und bis zum 8. Dezember unfehlbar von der Ortsbehörde an mich einzureichen. Die an diesem Tage fehlenden Listen werden sofort durch Strafboten eingeholt: außerdem würde der Ortsvorstand bei etwaniger ihm treffenden Lässigkeit in Ordnungsstrafe verfallen.

9) Da auch in diesem Jahr die statistischen Tabellen aufzunehmen sind, welche, was die Seelenzahl anbelangt, genau mit den Angaben der Urliste übereinstimmen müssen, so haben sich die Ortsbehörden die erforderlichen Notizen zu diesen Tabellen zurückzubehalten und zwar:

1) Zahl der Kinder bis zum 5. Lebensjahre — Knaben — Mädchen.

2) Desgleichen vom 6. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr — Knaben — Mädchen.

3) Desgl. vom 8. bis zum vollendeten 14. Jahre — Knaben — Mädchen.

4) Desgl. vom 15. bis zum vollendeten 16. Jahre — Knaben — Mädchen.

5) Zahl der über 16jährigen männlichen Geschlechts und zwar:

a. vom 17. bis zum 20. Jahre, b. vom 21. bis zum 25., c. vom 26. bis zum 32., d. vom 33. bis zum 39., e. vom 40. bis zum 45., f. vom 46. bis zum 60. Jahre, g. über 60jährige.

6) Ueberhaupt männliche Personen über 16 Jahre.

- 7) Ueber 16jährige weiblichen Geschlechts, a. vom 17. bis zum 45. Jahre, b. vom 46. bis zum 60. Jahre, c. über 60jährige.
- 8) Ueberhaupt über 16jährige weiblichen Geschlechts.
- 9) Zahl der Einwohner: a. männlichen, b. weiblichen Geschlechts.
- 10) In der Ehe leben: a. Männer, b. Frauen.
- 11) Zahl der Bevölkerung, dem Religions-Verhältnisse nach: a. evangelische Christen, b. katholische Christen, c. Juden.
- 12) Zahl der Taubstummen nach Alter und Geschlecht.
- 13) Desgleichen der Blinden.

Neustadt, den 18. November 1858.

Der Königliche Landrath.

1. Durchlaufende Nr. sämtlicher Bewohner.	2. Bezeichnung des Hauses oder der Beszung.	3. Vor- u. Familien-Namen der sämtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Beszung (unter fortlaufender Nro. der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.)		4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Eingelne sich befindet.	6. Religion			7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
		Nr.	N a m e.			Zahl der Familien	Evangelisch.	Katholisch.			
1	Nr. 1.	1	Johann Schulz.	1	Schuster	55	1		9	3. Dgbr. 1858.	Ein Sohn des Schulz dient seit dem 1. Dkbr. 1858 im kgl. Heere.
2		2	Emilie Schulz geb. Schmidt		Gehfr. des Schulz	45	1				
3		3	Carl		Sohn	25	1				
4		4	Marie } Schulz		Tochter } zu 1.	23	1				
5		5	Auguste }			dto.	21	1			
6		6	Caroline Böttcher.		Dienstmagd.	21	1				
7		7	Anton Frei.		Lehrbursche.	15	1				
8		8	Wwe Carl, geb. Laubel.		Almosen-Empf. deren Tochter.	28		1			
9	Nr. 2.	1	Amalie Carl	1	Handelsmann.	58		1	2	m. Staatsbürgerrecht	
10		2	Joel Nathan		dessen Gehfr.	55		1			
11	Nr. 3.	1	Carl N. N.	1	Kaufmann.	40	1		14	Ein Sohn N. befind. sich a. d. Universität N. taubstumm.	
12		2	Emilie N. N. geb. N.		dessen Gehfr.	35	1				
13		3	Anton N. N.		Sohn zu 12	20	1				
14		4	Felix N. N.		dto.	17	1				
15		5	Wwe. N. N. geb. N. N.		ohne Gewerbe.	55		1			
16		6	Emilie N. N.		deren Stieftochter	30		1			
17		7	Karoline N. N.		Pflegekind.	11		1			
18		8	Eduard N. N.		Schüler.	18	1				
19		9	Franz N. N.		dto.	17	1				
20											
				Latus	5	[13] 5] 2] 25					

Nr. 156. Betr. das Räumen der Wege vom Schnee.

Bei dem eingetretenen Schneefalle veranlasse ich die Dominien und Gemeinden des Kreises, für die sofortige Herstellung der Wege-Communication zu sorgen.

Die Königlichen Gensdarminen haben die Wege ihrer Bezirke zu revidiren, bei vorfindlichen Mängeln in der Communication dieselben unverzüglich beheben zu lassen und wo ihren Aufforderungen nicht sofort genügt wird, die erforderliche Zahl von Lohnarbeitern anzustellen und die Liquidation der Kosten mir einzusenden. Neustadt, den 19. November 1858. Der Königliche Landrath.

Nr. 157. Betr. den Aufenthaltsort des Knechts Niemczyk.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, mir Anzeige zu erstatten, falls sich der Knecht Josef Niemczyk im hiesigen Kreise aufhalten sollte.

Neustadt, den 15. November 1858.

Der Königliche Landrath.

B e f a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 15 der Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der pro 1. Halbjahr 1859 eingebrachten Reklamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften berücksichtigt worden sind:

- a. im Aushebungsbezirk Neustadt: der Bauersohn August Mersfort aus Sassen,
- b. im Aushebungsbezirk Ober-Slogau: der Bauersohn Joseph Köhner aus Deutsch-Kasselwitz.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der allegirten Berordnung nur für das 1. Halbjahr 1859 in Kraft. Neustadt, den 16. November 1858. Der Königliche Landrath.

B e f a n n t m a c h u n g.

Am 11. d. Mts. ist auf der Chaussee bei Leuber ein neuer Mannstuchrock in ein rothes Kattuntuch eingebunden, gefunden worden.

Der Eigenthümer desselben kann sich bei dem Ortsgericht zu Zeiselswitz, bei welchem das Kleidungsstück verwahrt wird, melden.

Neustadt, den 15. November 1858.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Strafgefangenen Joseph Pelz aus Groß-Kunzendorf in Oesterreich unterm 28. v. Mts. — Kreisbl. St. 44 — erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 18. November 1858.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Die etwa 18 Jahre alte unverehelichte Barbara Altscher, angeblich aus Ostrosnitz, welche im Monat September 1858 in Poberschau sich als Tagelöhnerin aufgehalten hat, wird der vorläufigen Brandstiftung beschuldigt.

Dieselbe ist gleich nach Ausbruch des Feuers am 30. September 1858 flüchtig geworden.

Alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragte Behörden werden ersucht, auf die ic. Altscher Acht zu haben, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte der ic. Altscher Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich uns, oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Gosel, den 9. November 1858.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Die Magd Franziska Golczyn aus Dziedzicher Pechhütte, Kreis Neustadt, gebürtig, welche wegen Diebstahls an Waldprodukten durch das rechtskräftige Erkenntniß des Forstrichters des Königl. Kreisgerichts zu Neustadt vom 19. Januar 1858 zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt worden ist, hat sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an derselben ersucht wird, event. aber an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Franziska Golczyn Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 15. November 1858.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

B e f a n n t m a c h u n g.

Am 9. d. Mts. ist in dem Kretscham zu Zeiselswitz dem dortigen Musikus Andreas Simon ein neues Blas-Instrument — sogenanntes Alt- oder Es-Körnet von Messingblech mit 3 Ventilen — gestohlen worden. Dasselbe ist mit dem Namen des Instrumentenmachers Meisel aus Frankenstein bezeichnet.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 47.

Neustadt, den 20. November 1858.

Indem wir diesen Diebstahl zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Bestohlene Demjenigen, welcher ihm zur Erlangung dieses Blas-Instrumentes verhilft, eine Belohnung von 3 Thlr. zugesichert hat. Neustadt, den 16. November 1858. Die Polizei-Verwaltung.

Der Tagearbeiter Carl Hugo John aus Kujau ist eines hier verübten schweren Diebstahls beschuldigt. Da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragten Behörden ersucht, auf den ic. John zu achten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Landrathsamt zu Neustadt abzuliefern.

Derselbe ist katholisch, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, graublauen Augen, breiter Nase, hat einen kleinen Mund, vollständige Zähne, rasirten Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittlerer Statur. Er spricht deutsch und polnisch. Kujau, den 14. November 1858. Die Polizei-Verwaltung.

Es werden hiermit alle Vormünder, deren Pflegebefohlenen bei dem unterzeichneten Gericht unter Vormundschaft stehen, aufgefordert, die von ihnen zu erstattenden jährlichen Erziehungsberichte bis spätestens Ende Januar künftigen Jahres, mit Angabe des Alterszeichens, einzureichen.

Gegen die Säumigen wird nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Ordnungsstrafe festgesetzt und eingezogen werden. Neustadt, den 16. November 1858. Königl. Kreis-Gericht. 2. Abtheilung.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Witt 1 Pfd. 4 Loth Brod und 15 Loth Semmel.	Em. Kötter 1 Pfd. 6 Loth Brod und 16 Loth Semmel.
E. Gornig 1 " 8 " " " 16 " "	J. Zielonka " " " " " " "
J. Johans 1 " 8 " " " 17 " "	Karl Heide 1 " 8 " " " 15 " "
Aug. Spottke 1 " 8 " " " 14 " "	Zülz, den 16. November 1858. Der Magistrat.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht und zwar:

J. Bernard 1 Pfd. — Lth. Brod u. 17 Lth. Sem.	A. Kosubek 1 Pfd. 5 Lth. Brod u. 18 Loth Sem.
E. Burczyk 1 " 4 " " " 15 " "	R. März 1 " 6 " " " 18 " "
M. Czichon 1 " 5 " " " — " "	Schneider — " — " " " 21 " "
F. Gerlich 1 " — " " " 15 " "	Schwanzler 1 " 2 " " " 17 " "
H. Jaschke 1 " 6 " " " 21 " "	J. Thiel 1 " 2 " " " 20 " "
J. Klose 1 " 5 " " " 12 " "	Ober-Glogau, den 16. November 1858. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 16. November 1858.									Ober-Glogau, den 12. November 1858.									Zülz, den 15. November 1858.									
		Höchster.			Mittler.			Niedrig.			Höchster.			Mittler.			Niedrig.			Höchster.			Mittler.			Niedrig.			
		rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.	rtl.	sq.	pf.				
1.	Weizen	3	15	—	2	26	3	2	7	6	3	15	—	3	10	—	2	22	6	3	7	6	2	15	—	2	—	—	
2.	Roggen	1	27	—	1	25	6	1	24	—	1	23	6	1	20	—	1	19	—	1	25	—	1	22	6	1	21	—	
3.	Gerste	1	25	—	1	17	6	1	10	—	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	20	—	1	17	6	1	15	—	
4.	Hafer	1	5	—	1	2	6	1	—	—	1	5	—	1	2	—	—	27	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	
5.	Erbsen	3	—	—	2	23	9	2	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Kartoffeln	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	
7.	Heu pro Centner	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	20	—	1	16	—	1	10	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	
8.	Stroh „ Schock	7	10	—	6	25	—	6	10	—	7	—	—	6	20	—	6	15	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Mein Lager der neuesten Damenmäntel

in Tuch, Düffel und Seide,

sowie Mantelets und Sacken

in den neuesten Berliner Façons verkaufe ich, um damit gänzlich zu räumen, zu bedeutend

billigeren Preisen.

Gleichzeitig empfehle ich der geehrten Damenwelt die in meiner Duxhandlung angekommenen

Modelle in Hüten und Hauben

und wird jede Bestellung in diesem Fache aufs Pünktlichste besorgt.

M. Goldstein's Wwe.

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

Grundkapital: Drei Millionen Thaler Pr. Cour.

Zu den auf den Grundsatz der gegenseitigen Beerbung der in demselben Kalenderjahre geborenen Kinder gebauten

Kinder-Versorgungs-Kassen

der „Germania“ können alle seit 1846 incl. geborenen Kinder auch bis Ende Dezember 1858 eingeschrieben werden. Die zu zahlenden Beiträge sind geringer, wenn der Beitritt bis Ende Dezember 1858 erfolgt, als wenn dies erst später geschieht. Zur Vermittelung von Zeichnungen zu diesen Kinder-Versorgungskassen, welche sich besonders auch zu Weihnachts-Geschenken eignen, so wie zur Vermittelung aller Versicherungen auf den Todesfall und den Lebensfall empfehlen sich die Vertreter der „Germania“

Ludwig Müller in Ober-Slogau.

S. Brettschneider in Krappitz.

A. Franke in Neustadt.

Nachdem mir die Direktion der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin mit Genehmigung der Königl. Regierung die hiesige Agentur übertragen hat, empfehle ich genannte Gesellschaft, welche in ihrer Solidität bei einem Grundkapitale von Drei Millionen Thaler und einem Reservefonds von über 200000 Thlr., in der Billigkeit ihrer Prämien und in der Loyalität, wie Humanität ihrer Brandschaden-Regulirungen keiner anderen achtbaren Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nachsteht, zur Versicherungsnahme gegen Feuersgefahr, — und werden Versicherungs-Bedingungen und Versicherungs-Anträge nicht nur bei mir gratis verabreicht, sondern jede das Versicherungs-Geschäft betreffende Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Ober-Slogau, den 14. November 1858.

Sugo Aldamek,

Premier-Lieutenant im 22. Landwehr-Regiment.

Am 30. November u. 1. Dezember 1858.

Ziehungen der Badischen & Kurfürstl. Hess. Prämien-Staats-Anlehen.

Hauptgewinne des Badischen Anlehens sind: 14 mal fl. 50,000, 54mal fl. 40,000, 12mal fl. 35,000, 23mal fl. 15,000, 55mal fl. 10,000, 40mal fl. 5000, 58mal fl. 4000, 366mal fl. 2000, 1944mal fl. 1000, 1770mal fl. 250.

Diejenigen des Kurf. Hess. sind: Thlr. 40,000, 36,000, 32,000, 8000 *ic.*

Im ungünstigsten Falle müssen die Bad. Loose mit 45 fl. oder 25 Thlr. 21 Sgr., und die Kurfürstl. Hess. mit wenigstens 55 Thl. Pr. Cour. gezogen werden.

Obligationen beider Anlehen erlassen wir zum Tagescours, nehmen aber solche auf Verlangen sofort nach obigen Ziehungen und zwar die Badischen weniger 2 Thlr., so wie die Kurhessischen weniger 3 Thlr. wieder zurück.

Unsere Abnehmer, welche diesen Rückverkauf jetzt schon beabsichtigen, haben daher auch nur erwähnten Unterschied des An- und Verkaufspreises für die zu verlangenden Obligationenlose von 2 Thlr. resp. 3 Thlr. einzusenden. (NB. Gegen Übersendung von 24 Thlr. werden 13 Badische und von 30 Thlr. 11 Kurhessische Obligationenlose überlassen.) Ziehungslisten sofort franco nach der Ziehung.

Aufträge sind direkt zu richten an

Stirn & Greim,

Bank- und Staats-Papieren-Geschäft
in Frankfurt a/M.

Amerik. Gummischuhe

für Damen . . . — rthlr. 22 sgr. 6 pf.
für Herren . . . 1 . . . — . . .
verkauft

M. Goldstein's Ww.

Bekanntmachung.

Meine zu Ernestinenberg sub Hyp.-Nro. 7 be-
legene Häuslerstelle, zu welcher incl. Hof und
Gartenraum 11 3/4 Morgen Acker gehören, bin ich
gesonnen sofort aus freier Hand zu verkaufen und
zwar unter annehmbaren Bedingungen, wozu ich
Kauflustige hiermit einlade.

Ernestinenberg, den 15. November 1858.

Johann-Kotusch.

Ein schwarzer Krimmerpelz mit grün baumwol-
lenem Ueberzuge, inwendig etwas von Motten le-
dirt, ist mir am Dienstag, den 16. d. M. gestohlen
worden. Wer mir zum Wiederbesitz desselben ver-
hilft, erhält eine angemessene Belohnung.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Neustadt.

Nathan Danziger.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum die
ergebene Anzeige, daß ich für die jetzige Wintersai-
son mit den geschmackvollsten Gegenständen

in Herren-Garderobe-Artikeln

versehen bin und bitte um gütigen Zuspruch unter
Versicherung der reellsten Bedienung.

Neustadt.

Ad. Breslauer.

Schönes Tafelglas offerirt mit 32 Sgr. das
Schock. Neustadt, im November 1858.

F. Hofrauer.